

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 179
Bekanntmachungen .....	S. 179
Auf einen Blick .....	S. 180

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 29. August bis 2. September 2016 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Montag, 29. August 2016

15.00 Uhr Unterausschuss für Flüchtlingsfragen, Rathaus

#### Dienstag, 30. August 2016

17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-Ost, Rathaus Bockum, Uerdinger Straße 585, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

#### Mittwoch, 31. August 2016

17.00 Uhr Sportausschuss, Rathaus  
17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-Süd, Fabrik Heeder, Virchowstraße 130, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

#### Donnerstag, 1. September 2016

17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-Uerdingen, „Et Klöske“, Oberstraße 29, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

### BEKANNTMACHUNGEN

#### BEKANNTMACHUNG NACH § 10 ABS. 3 BImSchG I. V. M. § 8 ABS. 1 DER 9. BImSchV

**Antrag der Firma Siemens AG, Duisburger Str. 145, 47829 Krefeld nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Siemens AG, Duisburger Str. 145, 47829 Krefeld, hat mit Datum vom 22.07.2016 bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahr-

zeugen auf dem Werksgelände in 47829 Krefeld, Duisburger Str. 145, Gemarkung Uerdingen, Flur 6, Flurstück 1453, 1458, 1459, Flur 29, Flurstück 5, 83, 86, 98, 100, 112, 115, 117, Flur 36, Flurstück 232, 358, 374, 377, 381, 383, gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen

- die Erhöhung der Kapazität von 599 Wagenkästen auf bis zu 850 Wagenkästen im Jahr. Bauliche Tätigkeiten sind hierzu nicht erforderlich. Im Zuge der Kapazitätserhöhung werden Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt.

Die Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen fällt unter die Ziffer 3.19 G der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt auch unter die Nummer 3.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 2 UVPG durchzuführen.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 01. September 2016 bis einschließlich 30. September 2016 an folgender Stelle zur Einsicht aus:

**Stadt Krefeld, Elbestr.7, 47800 Krefeld  
1 Etage, Zimmer 109  
Montag bis Donnerstag  
von 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr,  
Donnerstag bis 17:30  
Freitag 8:30 – 12:30 Uhr**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, Elbestr. 7, 47800 Krefeld innerhalb der Einwendungsfrist vom 01. September 2016 bis einschließlich 14. Oktober 2016 vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind von dem Einwender/ der Einwenderin zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen.

Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den gemäß § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Auf Verlangen der Einwender/-innen werden jedoch ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen,

**ab Montag, den 24.10.2016, 10:00 Uhr im , BayTreff (Tor 13) Duisburger Str. 42, 47829 Krefeld**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. van de Fliedrt

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**

0180 5 66 05 55

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117**  
**ÄRZTLICHER NOTDIENST:**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwoch- und freitagnachmittags von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

## NOTDIENSTE

### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

26.08. – 28.08.2016  
Gerhard Küppers GmbH  
Westpreußenstraße 23 | 47809 Krefeld  
52 76-0

02.09. – 04.09.2016  
Carl Lechner GmbH  
Vinzenzstraße 15 | 47799 Krefeld  
80 62-0

## PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>19 700</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in  
Nordrhein-Westfalen können im Internet  
abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katho-  
lischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer  
Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar  
sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

